

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Laußig
vom 10.12.2024**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie das Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeindeverwaltung Laußig Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

(3)

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte gestaffelt:

- a) der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen,
- b) Kinder aus vollständigen Familien,
- c) Kinder von Alleinerziehenden,

(3) Es wird zur Berechnung der Elternbeiträge die Stundenbetreuung von Zählkindern aus vollständigen Familien sowie von Alleinerziehenden durchgeführt.

Der Begriff „Alleinerziehend“ wird wie folgt definiert. In Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG werden zukünftig Personen als Alleinerziehende mit Kindern definiert, die ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen. Die Einstufung erfolgt auf der schriftlichen Erklärung der/s Alleinerziehenden. Vorsätzlich falsch abgegebene Erklärungen, werden strafrechtlich verfolgt.

(4) Die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 10 und 11 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich sowie über 6 Stunden im Hortbereich bedarf in jeden Fall der Zustimmung der Gemeinde Laußig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(5) Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beider Elternteile bzw. Personensorgeberechtigten. Sie bedarf einer Antragstellung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme und dem Nachweis vom Arbeitgeber oder Ausbildungsstätte.

(6) Die Elternbeiträge betragen monatlich: siehe Anlage

(7) Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme des Kindes über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein weiteres Entgelt gemäß Anlage pro Stunde erhoben.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch die Gemeinde Laußig festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig ist an den freien Träger jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden. Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats in eine andere Einrichtung, so entsteht die Gebühr je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig sowie für Kindertagespflege außer Kraft.

Laußig, den 11. Dezember 2024

Schneider
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

zur § 4 Abs. 5 Elternbeitragssatzung gültig ab 01.01.2025

Kinderkrippe

Betreuung in Stunden	Zählkinder	vollst. Familie	Alleinerziehend
11 Stunden	1. Kind	315,33 €	283,80 €
	2. Kind	189,20 €	170,28 €
	3. Kind	63,07 €	56,76 €
	4. Kind und jedes weitere frei		
10 Stunden	1. Kind	286,67 €	258,00 €
	2. Kind	172,00 €	154,80 €
	3. Kind	57,33 €	51,60 €
	4. Kind und jedes weitere frei		
9 Stunden	1. Kind	258,00 €	232,20 €
	2. Kind	154,80 €	139,32 €
	3. Kind	51,60 €	46,44 €
	4. Kind und jedes weitere frei		
6 Stunden	1. Kind	172,01 €	154,81 €
	2. Kind	103,21 €	92,88 €
	3. Kind	34,40 €	30,96 €
	4. Kind und jedes weitere frei		
4,5 Stunden	1. Kind	129,00 €	116,10 €
	2. Kind	77,40 €	69,66 €
	3. Kind	25,80 €	23,22 €
	4. Kind und jedes weitere frei		

Kindergarten

Betreuung in Stunden	Zählkinder	vollst. Familie	Alleinerziehend
11 Stunden	1. Kind	171,11 €	154,00 €
	2. Kind	102,67 €	92,40 €
	3. Kind	34,22 €	30,80 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
10 Stunden	1. Kind	155,56 €	140,00 €
	2. Kind	93,34 €	84,00 €
	3. Kind	31,11 €	28,00 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
9 Stunden	1. Kind	140,00 €	126,00 €
	2. Kind	84,00 €	75,60 €
	3. Kind	28,00 €	25,20 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
6 Stunden	1. Kind	93,34 €	84,00 €
	2. Kind	56,00 €	50,40 €
	3. Kind	18,67 €	16,80 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
4,5 Stunden	1. Kind	70,00 €	63,00 €
	2. Kind	42,00 €	37,80 €
	3. Kind	14,00 €	12,60 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		

Hort

Betreuung in Stunden	Zählkinder	vollst. Familie	Alleinerziehend
9 Stunden	1. Kind	115,20 €	103,68 €
	2. Kind	69,12 €	62,21 €
	3. Kind	23,04 €	20,74 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
8 Stunden	1. Kind	102,40 €	92,16 €
	2. Kind	61,44 €	55,30 €
	3. Kind	20,48 €	18,43 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
7 Stunden	1. Kind	89,60 €	80,64 €
	2. Kind	53,76 €	48,38 €
	3. Kind	17,92 €	16,13 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
6 Stunden	1. Kind	76,80 €	69,12 €
	2. Kind	46,08 €	41,47 €
	3. Kind	15,36 €	13,82 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		
5 Stunden	1. Kind	64,00 €	57,60 €
	2. Kind	38,40 €	34,56 €
	3. Kind	12,80 €	11,52 €
	4. Kind		
	und jedes weitere frei		

Alle Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege besuchen, unterliegen der Geschwisterermäßigung.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen überschritten, werden weitere Entgelte erhoben.

					Pro Stunde
Krippenkinder					8,00 €
Kindergarten					4,40 €
Hort					3,20 €
Gastkinder und Ferienkinder werden lt. Sächs.Kita´G					
§ 15 Abs. 1 und 2 nach zulässigen Elternbeiträgen erhoben					
			Stunde	Tag	Woche
Kinderkrippe			1,43 €	12,90 €	64,50 €
Kindergarten			0,78 €	7,00 €	35,00 €
Hort			0,64 €	3,84 €	19,20 €

In den Ferien gilt für Hortkinder bei 6 Stundenbetreuungsbetrag ein Anspruch auf 9 Stunden Betreuung.